



23. Legislaturperiode - 10. Tagung - 18. bis 19. November 2016

---

### Dezernat III.2: Oberkirchenrat Christian Friedrich von Bülow

„Wirf dein Anliegen auf den Herrn; der wird dich versorgen.“

Ps. 55, 23

#### Vorbemerkung

Die Aufgaben in Dezernat D III 2 ergeben sich aus den Dezernatsverteilungsplan. Schwerpunkte sind in diesem Bericht

1. das Recht des kirchlichen Dienstes
2. das Kirchliche Mitarbeiterrecht und
3. die Grundstücksangelegenheiten.
4. Weiteres

Der Bericht befasst sich wieder mit wesentlichen Entwicklungen in diesen Bereichen. Im Landeskirchenamt sind diesen Bereichen die Personalabteilung und die Grundstücksabteilung zugeordnet, die die vielfältige und umfangreiche Verwaltungsarbeit zusammen mit dem Dezernenten erledigen.

In der Personalabteilung sind nach wie vor Frau Göricker und Frau Schröder-Späthe tätig. Die Grundstücksabteilung mit Frau Hanke und Frau Rust wurde im Januar durch Frau Römling verstärkt. Sie ist nun mit einem Beschäftigungsumfang von je 50% in der Grundstücksabteilung und der Landeskirchenkasse eingesetzt. Genannt sei auch Frau Görsch in der Landeskirchenkasse, die Einnahmen aus dem Pfarrvermögen bucht, und Frau Preetz im Sekretariat. Allen Mitarbeiterinnen sei für ihre zuverlässige und sorgfältige Arbeit gedankt.

## 1. Recht des kirchlichen Dienstes

### Besoldungs- und Versorgungsrecht

Die Landessynode hat in ihrer Tagung im vergangenen Herbst das Kirchengesetz zur Zustimmung und Ausführung zum Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland verabschiedet. Das neue Recht gilt nun seit 1. Januar diesen Jahres, ohne dass es dabei zu Problemen bei der praktischen Umsetzung kam.

Auf dieses Gesetzesvorhaben, bei dem es darum ging, das seit langer Zeit für unsere Landeskirche geltende Besoldungs- und Versorgungsrecht der UEK - früher der EKU - durch das neu geschaffene Besoldungs- und Versorgungsrecht der EKD abzulösen, muss hier nicht noch einmal eingegangen werden. Es wurde in den Vorberichten und bei der Einbringung des Kirchengesetzes ausführlich erläutert. Bemerkt sei aber, dass diese völlig problem- und geräuschlose Überleitung für das neue Recht spricht und darauf zurückzuführen ist, dass es sich an dem bislang für uns geltenden Recht der UEK orientiert und unter Federführung des Kirchenamts der EKD sehr sorgfältig und umsichtig vorbereitet wurde, so dass keine Abbrüche eintreten konnten.

### Höhe der Besoldung

Die Höhe der Besoldung ist mit Inkrafttreten des oben genannten Kirchengesetzes in § 4 Absatz 1 unseres Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz festgelegt.

Es gilt ein Bemessungssatz von 90% der Besoldung der Beamten des Bundes. Das damit gegebene Besoldungsniveau liegt im Vergleich zu manch anderer Gliedkirche der EKD im unteren Bereich. Es entspricht aber unserer finanziellen Leistungsfähigkeit als östliche Gliedkirche der EKD. Es ist in derselben Höhe auch in unserer großen Nachbarkirche, der EKM, festgeschrieben und bewegt sich auch in der anderen großen Nachbarkirche, der EKBO, im selben Bereich. Mit diesen beiden Nachbarkirchen ein Niveau zu halten, ist eine wichtige Vorgabe, da wir mit beiden in gegenseitigem Personalaustausch stehen. Im Vergleich mit der Beamtenbesoldung des Landes, liegt unsere kirchliche Besoldung deutlich unter der Landesbesoldung.

Die Anpassung der Besoldung ergibt sich aus der jeweiligen Anpassung der Besoldung des Bundes. Allgemeine Besoldungsanpassungen des Bundes werden nach § 4 Absatz 4 unseres Ausführungsgesetzes zu Beginn des Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die Anpassung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde. Die Anpassung für das laufende Jahr um 2,2% wird daher spätestens ab Dezember möglichweise aber schon ab November wirksam werden und die für das Jahr 2017 im Februar mit 2,35%.

### **Änderung dienstrechtlicher Regelungen 2016**

In der Herbsttagung der Synode der EKD wird der Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Regelungen 2016 behandelt werden.

Es geht darin insbesondere um Änderungen des Pfarrdienstgesetzes, des Kirchenbeamten gesetzes und des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD. In der Begründung des Gesetzesentwurfs heißt es, dass es nicht um spektakuläre Eingriffe in das bisherige Dienstrecht gehe, sondern die vorhandenen Kirchengesetze der EKD auf den aktuellen Stand gebracht werden. Es sollen insbesondere zwischenzeitlich im staatlichen Bereich eingetretene Änderungen berücksichtigt werden und auch kleinere Wünsche der Gliedkirchen eingearbeitet werden, die für diese von Bedeutung sind. Im Bereich des Pfarrdienst- und Kirchenbeamtenrechts geht es etwa um Änderungen bei der Regelung zur Personalaktenführung, um die Anpassung und Erweiterung der bestehenden Regelungen an die neuen Regelungen im staatlichen Recht zur Beurlaubung aus familiären Gründen und zur Familienpflegezeit und im Nebentätigkeitsrecht um differenziertere Regelungen.

Die Gesetzesänderungen, die die EKD-Synode aller Voraussicht nach verabschieden wird, sollen ab 1. Januar 2017 in Kraft treten. Ein besonderer Vollzugsakt in den betroffenen Gliedkirchen ist nicht nötig. Die Änderungen sind in Zusammenarbeit mit den Gliedkirchen vorbereitet worden. Es zeigt sich auch hier, dass durch die gemeinsame Pflege des neuen gemeinsamen Rechtsbestandes auf der Ebene der EKD eine nicht unerhebliche Arbeitserleichterung eintritt.

### **Beihilferecht**

Wesentliche Änderungen im Recht der Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen sind im Berichtszeitraum nicht eingetreten. Zum 1. Januar 2017 wird allerdings eine wichtige Änderung vorbereitet, die die Finanzierung und die Verwaltung der Beihilfen betrifft.

Die Landeskirche hat mit der Versicherungskammer Bayern eine Beihilfeablöseversicherung abgeschlossen. Das bedeutet, dass die Versicherungskammer Bayern gegen Zahlung einer Versicherungsprämie die Kosten der Beihilfen an unsere Beihilfeberechtigten trägt. Dies bedeutet für uns, dass die Kosten der Beihilfe besser kalkulierbar sind. Die Landeskirche zahlt die mit der Versicherung vereinbarte jährliche Prämie unabhängig davon, welche Kosten für die erkrankten Beihilfeempfänger auftreten. Damit wird unsere Landeskirche von dem Risiko entlastet, dass sich in einem Haushaltsjahr einmal sehr kostenintensive Erkrankungen häufen und die Landeskirche dafür aufkommen muss. Die „Risikogemeinschaft“ der Beihilfeberechtigten in unserer Landeskirche ist vergleichsweise klein, so dass schon wenige entsprechende Krankheiten zu spürbaren Ausschlägen führen können, von denen wir bisher glücklicherweise im Wesentlichen bewahrt wurden. In Zukunft befinden wir uns in der Risikogemeinschaft aller Beihilfeberechtigten, die bei der Versicherungskammer versichert sind. Diese ist sehr groß, da die Versicherungskammer ein sehr potentes Versicherungsunternehmen ist, welches für eine große Zahl von Dienstherrn im staatlichen Bereich tätig ist und mit der Beihilfeablöseversicherung seit vielen Jahren Erfahrungen hat.

Folge ist, dass die Versicherungskammer ab 1. Januar 2017 die Beihilfeabrechnung für die Beihilfeberechtigten unserer Landeskirche übernimmt. Die Anträge auf Zahlung der Beihilfe sind nicht mehr im Landeskirchenamt einzureichen sondern direkt bei der Versicherungskammer. Diese steht den Beihilfeberechtigten, so wie der bisher für uns tätige Dienstleister bbz, selbstverständlich auch für Rückfragen aller Art zur Verfügung. Praktisch bedeutet das auch eine Entlastung von Verwaltungsaufwand. Rechtlich gesehen handelt die Versicherungskammer für die Landeskirche und erfüllt Verpflichtungen der Landeskirche. Das bedeutet, dass auch die Mitarbeitenden im Landeskirchenamt neben den Mitarbeitenden der Versicherungskammer in Problemfällen angesprochen werden können.

Die Beihilfeberechtigten sind von uns inzwischen in zwei Rundschreiben über die ab 1. Januar 2017 eintretende Veränderung unterrichtet worden, damit der Übergang ohne größere Probleme erfolgen kann. Die Versicherungskammer selbst stellt sich im Anschluss daran mit entsprechenden Informationen und den nötigen Formularen vor.

## 2. Kirchliches Mitarbeiterrecht

### Kirchliches Arbeitsrecht

Der Stand der Diskussion im kirchlichen Arbeitsrecht und die auf Grundlage der Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichtes vom 20. November 2012 vorgenommenen Änderungen an den für unsere Landeskirche und Diakonie geltenden Arbeitsrechtsregelungsgesetzen, wurde eingehend in Vorbericht dargestellt. Zur inzwischen eingetretenen Entwicklung kann Folgendes gesagt werden:

Die Gewerkschaften, denen durch die Gesetzesänderungen die Möglichkeit eröffnet wurde, in den arbeitsrechtlichen Kommissionen mitzuwirken, haben bisher nicht erkennen lassen, dass sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen. Die für das Diakonische Werk zu bildende Arbeitsrechtliche Kommission DW.EKM hat sich inzwischen zwar konstituiert. Die Arbeit wird aber durch eine Geschäftsordnungsdebatte blockiert, wobei die Mitarbeiterseite erklärt, dass sie den bisherigen 3. Weg eigentlich nicht will, sondern den Abschluss von Tarifverträgen im 2. Weg bevorzugt.

Die im Vorbericht angesprochene Änderung der sogenannten Loyalitätsrichtlinie (Richtlinie des Rates der EKD über die Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie) ist für Dezember beabsichtigt. Es soll zwar die Möglichkeit, Christinnen und Christen anderer Bekenntnisse sowie in Ausnahmefällen nichtchristliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu beschäftigen, erweitert werden. Die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland bleibt aber in dem Bereich erforderlich, in dem Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Aufgaben der Verkündigung, Seelsorge und der Evangelischen Bildung übertragen werden. Stärker herausgestellt werden soll die Verantwortung der kirchlichen und diakonischen Anstellungsträger für das christlich-ethische Profil in den Arbeitsvollzügen, den geistlichen Angeboten und der Organisation.

Nach eingehender Erörterung im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Satzung des Diakonischen Werks wird angesichts der Vorgaben im gesamtkirchlichen Recht eine Öffnung der Mitgliedschaft im Diakonischen Werk für Einrichtungen, die das kirchliche Arbeitsrecht aus wirtschaftlichen Gründen nicht anwenden, nicht zu Stande kommen. Es soll aber im Übergangsrecht für die bisherigen Gastmitglieder eine Möglichkeit geschaffen werden, ihren Status weiter aufrechterhalten zu können.

## **Arbeit der Arbeitsrechtlichen Kommission**

Die für uns zuständige arbeitsrechtliche Kommission EKD-Ost hat im Berichtszeitraum zwei wichtige Beschlüsse zur Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung gefasst.

Mit einem wurde das im Vorbericht angesprochene Thema der Familienförderung weiter verfolgt, indem die bestehende Freistellungregelung, nach der Beschäftigte für die Betreuung von Kindern bis zum 12. Lebensjahr an einen Arbeitstag im Kalenderjahr freigestellt werden können, auf die Betreuung oder Begleitung naher Angehöriger, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, erstreckt wird. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass in den Familien der Aufwand nicht nur bei der Pflege, sondern auch bei der Betreuung und Begleitung älterer Menschen einen immer höheren Stellenwert hat.

Vor dem Hintergrund des Mindestlohngesetzes wurden außerdem die kirchlichen Arbeitgeber verpflichtet, für alle Beschäftigten Arbeitszeitkonten einzuführen. Dies führt zwar für die kirchlichen Arbeitgeber zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand, bedeutet aber gleichzeitig eine nötige Absicherung gegen den eventuellen Eintritt unangemessener sich aus dem Mindestlohngesetz ergebender Rechtsfolgen. Von der Regelung vorerst ausgenommen sind der gemeindepädagogische und der kirchenmusikalische Dienst. Bei diesen Berufsgruppen sind die Fragen einer zutreffenden Erfassung der Arbeitszeit und der praktischen Umsetzung eines Arbeitszeitausgleichs mit erhebliche Schwierigkeiten verbunden. An der Klärung dieser Fragen arbeitet eine Arbeitsgruppe der Arbeitsrechtlichen Kommission mit dem Ziel, baldmöglichst eine passende Regelung zu finden.

Die Arbeit der Arbeitsrechtlichen Kommission war im Übrigen durch eine von beiden Seiten sehr engagiert geführte Debatte um die Anhebung der Vergütungen ab 1. Januar 2017 geprägt. Leider konnte hierzu keine Einigung erzielt werden, obwohl zunächst die Hoffnung bestand, möglichst im Sommer vor Beginn der Erstellung der Haushaltspläne einen Beschluss zu fassen. Von der Mitarbeiterseite wurde gefordert, den Tarifabschluss des öffentlichen Dienstes vom April dieses Jahres zu übernehmen. Von der Arbeitgeberseite wurde darauf hingewiesen, dass ein Abschluss in dieser Höhe angesichts der sich abzeichnenden finanziellen Zwänge für die kirchlichen Haushalte nicht tragbar sei und es wurden mehrere unter dem Niveau des öffentlichen Dienstes liegende Angebote unterbreitet, die aber keine Zustimmung der Mitarbeiterseite fanden. Damit durfte es zu einer Regelung über eine im Arbeitsrechtsregelungsgesetz vorgesehene Schlichtung kommen. Dies war über lange Zeit hinweg nicht nötig, weil es gelang, für die aufgetretenen Probleme in der Kommission einen Kompromiss zu finden.

## **Beschäftigungsfördernde Maßnahmen**

Die Personalabteilung in Person von Frau Schröder-Späthe begleitet weiterhin beschäftigungsfördernde Maßnahmen auf dem Zweiten Arbeitsmarkt.

Die Projekte sind so angelegt, dass die Landeskirche Träger der Maßnahmen ist und die in der jeweiligen Maßnahme Beschäftigten in unseren Kirchengemeinden als Einsatzstellen tätig werden. Damit werden die Kirchengemeinden, die an der Tätigkeit von Maßnahmeteilnehmern in ihrem Bereich interessiert sind, von dem mit der Beantragung und der Durchführung der Maßnahmen einhergehenden oft erheblichen Verwaltungsaufwand entlastet. Die Kirchengemeinden sorgen für den Einsatz und eine angemessene Betreuung der Maßnahmeteilnehmer vor Ort.

Die Zahl der Maßnahmen, denen unterschiedliche Förderprogramme zu Grunde liegen, ist in den letzten Jahren angesichts des Rückgangs der Arbeitslosigkeit kontinuierlich auf etwa 12 Personen zurückgegangen. Auch stehen der Arbeitsverwaltung weniger Mittel zur Verfügung und sie setzt neue Schwerpunkte bei der Vergabe der Mittel. Die in Frage kommenden Teilnehmer haben zunehmend im persönlichen und sozialen Bereich Defizite. Dies begrenzt und erschwert die Möglichkeiten eines Einsatzes in den Kirchengemeinden. Gleichwohl sind die Erfahrungen in den noch stattfindenden Maßnahmen überwiegend gut und die Tätigkeit der uns von der Arbeitsverwaltung zugewiesenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für die Kirchengemeinden eine Hilfe und für die Mitarbeitenden selbst eine weiterführende und gute Erfahrung.

## **Rechtliche Beratung in Personalangelegenheiten**

Die Personalabteilung und der Berichterstatter beraten die theologischen Dezernate in den dort zu behandelnden Personalangelegenheiten in sich ergebenden arbeitsrechtlichen und dienstrechtlichen Fragen. Der Aufwand ist in einzelnen Fällen beträchtlich und es muss häufig schnell reagiert werden. Anliegen aller Beteiligten ist es, Lösungen zu finden, die in die jeweilige Situation passen und auf rechtskonforme und rechtssichere Weise umgesetzt werden können.

### 3. Grundstücksangelegenheiten

#### Pfarrstelleneinnahmen

An erster Stelle ist wieder über die Pfarrstelleneinnahmen zu berichten. Die Pfarrstelleneinnahmen sind die Einnahmen, die aus dem als Pfarrvermögen gewidmeten Grundbesitz der Kirchengemeinden herrühren und dem landeskirchlichen Haushalt zustehen, weil aus diesem die Besoldung der in den Kirchengemeinden eingesetzten Pfarrerinnen und Pfarrern getragen wird.

Diese Pfarrstelleneinnahmen steigen weiter. Sie wurden im Entwurf des Haushaltsplans 2017 gegenüber dem laufenden Haushaltsjahr um 150.000,- € auf 1.400.000,- € angehoben. Dabei unterschreitet der Ansatz das Ergebnis der Jahresrechnung für 2015, welches Einnahmen in Höhe von 1.416.479,- € ausweist. Darin sind allerdings einmalige Einnahmen enthalten, wie etwa der Erlös aus dem Verkauf eines Pfarrhauses, die in die Planung für 2017 nicht eingehen können. Der Ansatz für 2017 liegt mit einer Steigerung jedenfalls deutlich über dem Ergebnis, das in 2015 mit den laufenden Pachteinnahmen erzielt wurde.

Die große Bedeutung der Pfarrstelleneinnahmen für die Finanzierung des Gemeindepfarrdienstes in unserer Landeskirche wurde im Vorbericht unterstrichen und mit etwa 40 % der in 0510.00 des Haushaltsplans ausgewiesenen Ausgaben für den Gemeindepfarrdienst angegeben. Im aktuellen Haushaltsplanentwurf hat sich dieses Verhältnis auf etwa 48 % verschoben, bedingt einerseits durch den Anstieg der veranschlagten Einnahmen und andererseits durch einen Rückgang der Zahl der im Gemeindedienst eingesetzten Pfarrpersonen.

#### Verpachtung landwirtschaftlicher Grundstücke

Der Anstieg der Pfarrstelleneinnahmen ist zum großen Teil auf die im Jahre 2013 erfolgte Anpassung der Mindestpacht (vergl. Rundschreiben Nr. 10/2013 vom 28.02.2013) zurück zu führen. Der Anstieg der landwirtschaftlichen Pachten hat sich seither aber weiter sehr dynamisch entwickelt, so dass es geboten erscheint, diese auf ein aktuelles Niveau anzuheben, das dann den Verpachtungen im Jahr 2017 zu Grunde gelegt werden kann. Schon im Vorbericht wurde darauf hingewiesen, dass von landwirtschaftlichen Betrieben vielfach Pachten geboten werden, die die seinerzeit festgelegte Mindestpacht spürbar überschreiten.

Zu diesem Thema ist eine Arbeitsgruppe einberufen worden, die sich aus ausgewiesenen Fachleuten, Mitgliedern des Finanzausschusses der Landessynode und zwei Kreisoberpfarrern zusammensetzen soll. Neben der Mindestpacht soll in der Arbeitsgruppe auch das derzeitige Vergabeverfahren für landwirtschaftliche Grundstücke in unserer Landeskirche überdacht werden. Dies ist in unserem „Merkblatt für die Verpachtung landwirtschaftlicher Grundstücke in der Ev. Landeskirche Anhalts“ beschrieben, welches Teil des o.g. Rundschreibens ist. Bis zum Zeitpunkt, in dem der Bericht geschrieben wurde, konnte die Arbeitsgruppe noch nicht tätig werden, da sich die Terminfindung äußerst schwierig gestaltet.

## Grundstücksabteilung

Zu Beginn des Berichtes wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Grundstücksabteilung personell verstärkt wurde. Dies war durchaus nötig. Die Grundstücksabteilung hat vielfältige und anspruchsvolle Verwaltungsaufgaben. Dazu gehört bei weitem nicht nur die Vorbereitung von kirchenaufsichtlichen Genehmigungen, in deren Vorfeld gemeinsam mit den Kirchengemeinden - oft aber auch von der Grundstücksabteilung selbst im Auftrag der Kirchengemeinden - schwierige rechtliche Fragen zu klären und Verhandlungen zu führen sind. Die Hilfe der Grundstücksabteilung wird von den Kirchengemeinden aber auch in vielen anderen Fragen in Anspruch genommen. Vielfach ist ein Vorankommen ohne Hilfe der Grundstückabteilung mit ihrer Beratung und mit Gesprächen und Verhandlungen der Mitarbeiterinnen der Grundstücksabteilung mit den Vertragspartnern der Kirchengemeinden schwerlich möglich. Von der Sache her ist dies auch verständlich, da die Möglichkeiten vieler Kirchengemeinden, komplizierte rechtliche Sachverhalte zu klären und Verhandlungen zu führen, vielfach nicht oder nur begrenzt vorhanden sind. Angesichts der zurückgehenden personellen Ressourcen der Kirchengemeinden und der wirtschaftlichen Werte, für die Grundstücke in aller Regel stehen, ist die Tätigkeit von qualifizierten und ausreichend vorhandenen Mitarbeitern notwendige Voraussetzung für eine weitere erfolgreiche Arbeit.

Die einzelnen Arbeitsbereiche sind in den Vorberichten je nach Aktualität beleuchtet worden. Ausdrücklich genannt seien hier noch einmal folgende Bereiche: die bereits genannten Pachtangelegenheiten, neben der Verpachtung landwirtschaftlicher Grundstücke gehören hierzu auch die Begleitung von Pachtverhältnissen über Windenergie- oder Photovoltaikanlagen sowie von Pachtverhältnissen über Gärten, Datschen und Garagen, die Mietangelegenheiten der Kirchengemeinden und der Landeskirche und damit zusammenhängend Hausverwaltungsfragen, die Berechnung der Gewässerumlage und Anforderung bei den Pächtern, die Begleitung des Grundstücksverkehrs in den

Kirchengemeinden mit der Bestellung und Weiterveräußerung von Erbbaurechten sowie dem Tausch, Kauf und in Ausnahmefällen dem Verkauf von Grundstücken, die Vertretung in Bodenordnungsverfahren vor dem Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung, die Dokumentation des Grundstücksbestands in der Landeskirche und die Beantragung gegebenenfalls nötiger Änderungen in den Grundbüchern, die Prüfung von Beitragsbescheiden bei kommunalen Abgaben, Nachbarschaftsfragen und schließlich Friedhofsangelegenheiten.

Im Folgenden soll ein Bereich herausgegriffen werden, der im Berichtszeitraum besonders interessant war.

### **Klärung von Eigentumsverhältnissen**

In einem der Vorberichte wurde unter dem Gesichtspunkt, dass es auch in unserem Bereich immer noch ungeklärte Eigentumsverhältnisse gibt, darüber berichtet, dass das Grundstück des kirchlichen Kindergartens in Köthen, von dem die Kirchengemeinde annahm, dass es ihr gehört, im Grundbuch auf den seit der Kriegs- und Nachkriegszeit nicht mehr bestehenden Verein „Evangelischer Kindergarten“, eingetragen war. Nach eingehender rechtlicher Prüfung sollte durch einen notariellen Antrag mittels eines Aufgebotsverfahrens (§ 927 BGB) eine Bereinigung zu Gunsten der Kirchengemeinde erreicht werden. Dieses wurde zunächst vom Grundbuchamt in Köthen abgelehnt, welches dann aber nach einer von uns mit Erfolg eingelegten Beschwerde vor dem Oberlandesgericht in Naumburg angewiesen wurde, das beantragte Verfahren doch durchzuführen. Auch wenn das Verfahren noch nicht beendet ist, besteht nun eine gute Chance, dass die Kirchengemeinde in absehbarer Zeit Eigentümer des Grundstücks wird.

Eine andere Kirchengemeinde verpachtet seit Jahren ein Grundstück, das sie im Rahmen eines Vermächtnisses aus einer Erbschaft aus den 30er Jahren des vergangenen Jahrhunderts erworben hat. Sie ist allerdings nicht als Eigentümer im Grundbuch eingetragen, weil dies in der Kriegs- und Nachkriegszeit versäumt wurde und in der DDR-Zeit nicht möglich war. Zurzeit wird geprüft, ob auch hier eine Eintragung der Kirchengemeinde nach Durchführung eines Aufgebotsverfahrens in Frage kommt.

#### 4. Weiteres

##### Gemeindekirchenratswahl 2017

Im Jahre 2017 sind wieder Gemeindekirchenratswahlen durchzuführen. Als Termin für die Wahlen in den Kirchengemeinden hat der Landeskirchenrat den Zeitraum vom 11. Oktober bis 31. Oktober 2017 festgelegt. Mit dem Termin soll den Kirchengemeinden die Möglichkeit gegeben werden, im Jahr des Reformationsjubiläums die Wahl am Reformationstag durchzuführen. Landeswahlleiter wird wieder der Berichterstatter sein, Stellvertreter OKR i.R. Manfred Seifert.

In einem Rundschreiben vor der Sommerpause wurde darauf hingewiesen, dass die Wahl frühzeitig kommuniziert werden sollte und auch mit der Kandidatensuche nicht früh genug begonnen werden kann. Bei der Kandidatensuche sollte das geistliche Profil der zukünftigen Gemeindekirchenräte verstärkt im Blick sein. Nach unserer Verfassung ist der Gemeindekirchenrat die geistliche Leitung der Kirchengemeinde (§ 15 Absatz 1 Verf). Nach ersten Rückmeldungen zeichnet sich ab, dass das Finden von Kandidaten angesichts der Altersstruktur unserer Gemeindeglieder nicht einfach sein wird. Gegebenenfalls ist eine intensivere Zusammenarbeit in der Parochie oder der Region bis hin zur Zusammenlegung von Kirchengemeinden zu bedenken und umzusetzen.

##### Repräsentativumfrage zu Pauschalverträgen der EKD

Zwischen der EKD und Verwertungsgesellschaften, die die Inhaber von Urheberrechten vertretenden, bestehen Gesamtverträge und zwar mit der GEMA über das Aufführen von Musikwerken in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern und mit der VG Musikedition für das Vervielfältigen von Liedern und deren Sichtbarmachung per Beamer oder Overheadprojektor in Gottesdiensten und anderen Veranstaltungen der Kirchengemeinden. Die Verträge schaffen einen rechtlichen Rahmen, innerhalb dessen die Kirchengemeinden die geschützten Werke gegen jährliche Pauschalzahlungen der EKD in einem einfachen ansonsten nicht zulässigen Verfahren nutzen können. Als Voraussetzung für die pauschale Abgeltung sind regelmäßige Repräsentativerhebungen vorgeschrieben, die dazu dienen, festzustellen in welchem Umfang die Rechte im kirchlichen Bereich genutzt werden. Es geht dabei zum einen im Bereich der GEMA um die Musik im Gottesdienst und zum andern im Bereich der VG Wort um die Vervielfältigung von Texten bzw. deren Darbietung durch Beamer.

In der Zeit vom 1. Oktober 2016 bis 30. September 2017 findet auch in unserer Landeskirche eine entsprechende Repräsentativumfrage statt, an der mindestens 14 Kirchengemeinden teilnehmen sollen. Die Umfrage wird bei uns von LKMD Matthias Pfund und den Kreiskirchenmusikwarten begleitet.

Dessau-Roßlau, den 14. Oktober 2016

Christian Friedrich von Bülow  
Oberkirchenrat